



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)
Punkt 4b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Metalltafel mit Kopie des Zulassungszeugnisses (8.1.2.6 und 8.1.2.7)

Eingereicht von Österreich¹

I. Einleitung

1. Nach 8.1.2.7 ist für Trockengüter- oder Tankschubleichter, die gefährliche Güter befördern, das Mitführen des Zulassungszeugnisses nicht erforderlich, sofern die Metalltafel nach CEVNI durch eine zweite Metalltafel mit einer fotooptischen Kopie des gesamten Zulassungszeugnisses ergänzt wird. Das Zulassungszeugnis ist in diesem Falle beim Eigner des Schubleichters aufzubewahren. Die Übereinstimmung der Kopie auf der Metalltafel mit dem Zulassungszeugnis muss durch eine zuständige Behörde festgestellt und deren Zeichen auf der Tafel eingeschlagen werden.
2. Da die Produktion der Aluminiumtafeln mit der fotooptischen Kopie des Zulassungszeugnisses aufwändig und teuer ist, besteht der Wunsch die Metalltafeln durch wesentlich kostengünstigere Kunststofftafeln zu ersetzen. Auch bei diesen Tafeln kann das Zeichen der Behörde mit einem Schlagstempel eingeschlagen werden. Hinsichtlich der Fälschungssicherheit sind die Kunststofftafeln den Metalltafeln gleichwertig.
3. Ein entsprechender Änderungsantrag wird auch für den CEVNI eingebracht.

II. Vorschlag

8.1.2.6

4. Für Trockengüter-Schubleichter, die keine gefährlichen Güter befördern, ist das Mitführen des Zulassungszeugnisses nicht erforderlich, sofern die ~~Metalltafel~~ Tafel nach CEVNI in gleichen Schriftzeichen durch folgende Angaben ergänzt wird:
Nr. des Zulassungszeugnisses: ...
Ausgestellt durch: ...
Gültig bis: ...
5. Das Zulassungszeugnis ist in diesem Falle beim Eigner des Schubleichters aufzubewahren.
6. Die Übereinstimmung der auf der Tafel vermerkten Angaben mit denjenigen des Zulassungszeugnisses muss durch eine zuständige Behörde festgestellt und deren Zeichen auf der Tafel eingeschlagen werden.

¹ Von der UN-ECE in Englisch und Französisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/20/INF18 verteilt.

8.1.2.7

7. Für Trockengüter- oder Tankschubleichter, die gefährliche Güter befördern, ist das Mitführen des Zulassungszeugnisses nicht erforderlich, sofern die ~~Metalltafel~~ Tafel nach CEVNI durch eine zweite Metall- oder Kunststofftafel mit einer fotooptischen Kopie des gesamten Zulassungszeugnisses ergänzt wird.
8. Das Zulassungszeugnis ist in diesem Falle beim Eigner des Schubleichters aufzubewahren.
9. Die Übereinstimmung der Kopie auf der ~~Metalltafel~~ Tafel mit dem Zulassungszeugnis muss durch eine zuständige Behörde festgestellt und deren Zeichen auf der Tafel eingeschlagen werden.
